



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

BMU

Nur per Email:



Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: -

Gesch.Z.:

Hausruf: +49 331 866-

Fax: +49 331 866-

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>



Potsdam, 5. Februar 2021

Stellungnahme des Landes Brandenburg zur Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (BioAbfV, AbfAEV, GewAbfV) - Entwurf Stand 29.12.2021

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich begrüße das Vorhaben, durch eine Novelle der BioAbfV den Eintrag von Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, in die Umwelt bei der Verwertung von Bioabfällen zu reduzieren. Die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs der BioAbfV auf alle bodenbezogenen Verwertungen von Bioabfällen ist notwendig und wird unterstützt. Den persönlichen Anwendungsbereich um die sog. „Aufbereiter“ z.B. verpackter Lebensmittel zu erweitern, ist erforderlich. Damit wird auch die Vorbehandlung (z.B. durch Mischen, Zerkleinern und Konditionieren) solcher Abfälle vor einer Zugabe in Vergärungsanlagen erfasst. In Bezug auf die Vermeidung von Mikroplastik in Böden sehe ich jedoch zukünftig noch erheblichen Forschungs- sowie Handlungsbedarf gerade auch im Zusammenhang mit der Verwertung von Bioabfall. Darüber hinaus sehe ich Bedarf, die Abfallerzeuger stärker in die Pflicht zu nehmen.

Im Einzelnen:

I. Stellungnahme zur Fremdstoffentfrachtung - § 2a (neu)

Zu Absatz 1:

Die Einführung einer speziellen Fremdstoffentfrachtung in den Behandlungsanlagen wird als notwendig erachtet, da eine 100% sortenreine Bioabfallsammlung nicht gewährleistet werden kann. Die Fremdstoffabtrennung vor der biologischen Behandlung scheint jedoch nicht immer geeignet. Insbesondere im Fall von feuchten Bioabfällen, die einer Kompostierung oder Trockenvergärung zugeführt wer-

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

den, ist eine Vorabscheidung von Fremdstoffen technisch nicht effizient möglich. In einigen Anlagen erfolgt zwar eine Vorabscheidung großteiliger Fremdstoffe (z.B. Verpackungsmaterial vor der Behandlung), aber die eigentliche Abtrennung der Fremdstoffe zur Einhaltung der Anforderungen an Fremdstoffgehalte gemäß der BioAbfV erfolgt in solchen Anlagen in der Regel erst nach der biologischen Behandlung durch eine Absiebung. Aber auch diese Abtrennung unterliegt technischen Grenzen.

Maßgeblich sollte für die Anforderungen an die Aufbereitung und Behandlung nach der BioAbfV sein, an welcher Stelle im Prozess der höchste Masseanteil an Fremdstoffen abgetrennt werden kann. Daher sollte die Möglichkeit der Befreiung von der Vorbehandlungspflicht in die Novelle der BioAbfV mit aufgenommen werden, falls an anderer Stelle im Prozess eine effiziente Abtrennung der Fremdstoffe erfolgt. Insofern sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

In Absatz 1 sollte folgender Satz 2 ergänzt werden:

„Satz 1 gilt nicht für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die durch technische und organisatorische Maßnahmen

1. bei den Abfallerzeugern auf die Einhaltung der getrennten Erfassung von Bioabfällen und der Vermeidung von Fremdstoffen gemäß § 2b hinwirken und
2. die zur Behandlung vorgesehenen Bioabfälle von visuell sichtbaren Fremdstoffteilen vor der biologischen Behandlung weitestgehend entfrachten.“

Zu Absatz 2:

Mittel- bis langfristiges Ziel sollte sein, Bioabfälle einer hochwertigen Verwertung in Form einer Kombination aus Vergärung und nachgeschalteter Kompostierung zuzuführen. Dabei sollten im Sinne der Kreislaufwirtschaft sowohl flüssige als auch feste (kompostierte) Gärrückstände als Düngemittel bzw. Bodenverbesserer zum Einsatz kommen. Sollte sich zeigen, dass eine Fremdstoffentfrachtung am besten im Rahmen der Vorbehandlung bei einer Nassvergärung erreicht wird, so ist dieser Weg in besonderem Maße zu fördern. Dieser Aspekt sollte spätestens in der „Großen Novelle“ der BioAbfV mit aufgenommen werden.

Zu den Absätzen 3 bis 5:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Sichtkontrolle nach der Vorbehandlung bei einem Nassverfahren nicht möglich ist, da das wässrige Gärsubstrat über Rohrleitungen direkt in den Fermenter gepumpt wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern eine belastbare Kontrolle der Inputmaterialien erfolgen soll, wenn durch eine Sichtkontrolle

- im Fall einer Nassbehandlung der Störstoffanteil auf die Trockensubstanz bezogen wird, Daten zum Trockensubstanzgehalt jedoch nicht bei jeder Materiallieferung vorliegen,
- eine belastbare Aussage zum Störstoffanteil mit einer Korngröße ab 2 mm bzw. 10 mm durch Beschau der Abfälle festgestellt werden soll.

§ 2a (neu) Absatz 5 ermöglicht der Überwachungsbehörde zwar die Anordnung zur Abfalluntersuchung durch den Betreiber, weitere Möglichkeiten zur Überprüfung, inwieweit eine ordnungsgemäße Sichtkontrolle bzw. korrekte Aufzeichnung der Kontrollergebnisse durchgeführt wurde, besteht für die Überwachungsbehörde jedoch nicht. Dies gilt auch bei der wiederholten Sichtkontrolle nach einer notwendigen Schadstoffentfrachtung. Derartige Ergebnisaufzeichnungen sollten der Behörde durch die Betreiber einmal jährlich unaufgefordert vorgelegt werden müssen, um eine tatsächliche Wirkung durch die geplante Neuregelung erzielen zu können.

Ergänzung eines Absatzes 7:

Abschließend sollte auch bei der Fremdstoffentfrachtung der besonders hochwertigen Verwertung gemäß den Anforderungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost Rechnung getragen werden.

In § 2a (neu) sollte folgender Absatz 7 ergänzt werden:

„(7) Für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6 entfallen. Die Zustimmung ist längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats der Gütegemeinschaft zu befristen.“

II. Ergänzung eines § 2b zum Verursacherprinzip und einzuführenden Erzeugerpflichten

Im Zusammenhang mit der Erzeugung von Bioabfällen wird angemerkt, dass weitere Anforderungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu stellen sind und auch für diesen Abfallstrom mittelfristig eine Obhutspflicht eingeführt werden sollte. Insbesondere aus der Gastronomie und Industrie stammen Lebensmittelabfälle mit besonders relevanten Mengen an Kunststoffverpackungen, wobei diese nur durch mechanische Zerkleinerung mitsamt Verpackung einer biologischen Behandlung zugeführt werden können, was unvermeidlich den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt zur Folge hat. Daher wird angeregt, die Erzeuger von den in Anhang 1 der BioAbfV gelisteten Abfällen stärker in die Pflicht zu nehmen und in Anwendung der Verordnungsermächtigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 KrWG Anforderungen an die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu erlassen.

Zur Vermeidung des Kunststoffeintrages in die Umwelt über verwertete Bioabfälle sind breit gefächerte Maßnahmen erforderlich, die sowohl die Behandlung als auch die Sammlung betreffen. Im Entwurf der BioAbfV-Novelle finden sich keine konkreten Ziele, die auf eine Vermeidung an der Quelle gerichtet sind. Daher sollte bei der Sammlung von kommunalen und gewerblichen Bioabfällen auf eine Verbesserung der Sortenreinheit hingewirkt werden müssen.

Bioabfallaufbereiter bzw. -behandler, die bereits eine Fremdstoffentfrachtung durchgeführt und den Stand der Technik diesbezüglich erfüllt haben, müssen ge-

mäß § 2a (neu) Absatz 3 Untersuchungen durchführen lassen, wenn die Sichtkontrolle nach der Fremdstoffentfrachtung ergibt, dass der Kontrollwert weiterhin überschritten sein könnte. Warum diese Untersuchungspflicht, die ggf. wiederholt erforderlich ist, den Anlagenbetreibern auferlegt wird, ist nicht nachvollziehbar. Spätestens an dieser Stelle sollte das Verursacherprinzip greifen, d.h. der Anlieferer in die Pflicht genommen werden.

In Artikel 1 Nummer 4 ist folgender § 2b (neu) zu ergänzen:

„§ 2b – Anforderungen an die getrennte Sammlung bestimmter Bioabfälle

(1) Erzeuger von den in Anhang 1 genannten Bioabfällen aus Lebensmittelabfällen sowie Erzeuger von verpackten Lebensmittelabfällen sind verpflichtet, durch geeignete betriebliche und organisatorische Maßnahmen darauf hinzuwirken, die Abfallmenge möglichst gering zu halten sowie Fremdstoffeinträge aus Glas, Metall und Kunststoff in den von ihnen erzeugten Lebensmittelabfällen zu vermeiden, so dass angenommen werden kann, dass die Anforderungen des § 2a Abs. 2 eingehalten werden. Ab einer Abgabemenge von 10 Tonnen haben sie den Verwerter über die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen nach Satz 1 schriftlich zu informieren.

(2) Die nach § 20 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben zur Erfüllung dieser Pflichten, soweit erforderlich, bei der Sammlung von Bioabfällen insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. spezifische Beratung der Haushalte über Sinn und Zweck der getrennten Erfassung von Bioabfällen und die Umweltauswirkungen unsachgemäßer Befüllung der Sammelbehälter, unter anderem mit Fremdstoffen aus Kunststoff, und
2. organisatorische Maßnahmen bei der Erfassung einschließlich Stichprobenkontrollen zur ordnungsgemäßen Befüllung von Sammelbehältnissen.“

III. Stellungnahme zu den zulässigen Anteilen an Fremdstoffen (§ 4 Abs. 4)

Die vorgesehene Übernahme der Grenzwerte für Fremdstoffe, u.a. Kunststoffe, in abgabefertigen Komposten, Gärrückständen und Gemischen aus der Düngemittelverordnung (DüMV) - Absenkung des Summengrenzwerts für Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe auf 0,4 %, die Einführung eines zusätzlichen Grenzwerts für sonstige Kunststoffe, insbes. Folienmaterialien von 0,1 % Gew.-% TM und die Absenkung der Partikelgröße auf 1 mm Siebdurchgang - ist erforderlich, aber nicht ausreichend.

In den RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) wird der Gehalt an folienartigen Kunststoffen durch einen zusätzlichen Grenzwert für die Flächensumme ausgelesener Fremdstoffe in Höhe von 15 cm²/l Substrat deutlich besser erfasst und wirksamer begrenzt, als lediglich mit dem o.g. Grenzwert für Folienmaterialien. Es wird angeregt, einen solchen zusätzlichen Grenzwert für die Flächensumme der Fremdstoffe aufzunehmen.

In § 4 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

„Der Anteil an ausgelesenen Fremdstoffen über 2 mm darf eine Flächensumme von 15 cm²/l Probenfrischmasse in der Aufsichtsfläche nicht überschreiten.“

IV. Stellungnahme zu den Aufbringungsmengen für das einmalige Aufbringen (§ 6 Abs. 1 a -neu)

Mit der Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs auf den Landschaftsbau sollen auch die zulässigen Mengen für einmalige Aufbringungen von Bioabfallmaterialien (z. B. Kompost, bioabfallhaltige Gemische) auf 80 bzw. 120 Tonnen erhöht werden.

Dies betrifft insbesondere den Garten- und Landschaftsbau (z. B. Rekultivierungen, Neuanpflanzungen) und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 BBodSchV. Die vorgeschlagenen Mengen stehen aus fachlicher Sicht in Widerspruch zu den für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nährstoffzufuhr im Sinne des § 12 Abs. 7 BBodSchV in der „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ (2002) definierten maximal zulässigen Nährstoffmengen bzw. den daraus abzuleitenden maximalen Aufbringungsmengen. Sie führen insbesondere im Anwendungsjahr zu erheblichen Überschüssen an löslichen Stickstofffrachten, die im Weiteren einer potentiellen Auswaschung unterliegen. Die maximal zulässigen Aufbringungsmengen für die Fallgestaltung „einmalige Aufbringung“ sind daher, nach Nutzungsklassen differenziert, an die der genannten Vollzugshilfe anzupassen.

Entsprechend § 12 Abs. 7 BBodSchV ist die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen, um insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden.

In der von der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) unter Einbeziehung der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA) und Wasser (LAWA) sowie des Länderausschusses Bergbau (LAB) erarbeiteten „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ werden u.a. auf Basis der DIN 18919 zum Einsatz von Bioabfallkomposten im Landschaftsbau und der Rekultivierung in Kapitel 5.2.3 für verschiedene Nutzungsklassen Kompostausbringungsmengen genannt, die eine bedarfsgerechte Nährstoffzufuhr i.S. des § 12 Abs. 7 BBodSchV sicherstellen. Die Obergrenzen liegen bei einmaliger Aufbringung für die Nutzungsarten Strapazierrasen/Zierrasen (Kategorie mit dem höchsten Nährstoffbedarf lt. Tab. II-3 und II-4 der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV) und landwirtschaftliche Rekultivierung bei 65 t Kompost-TS/ha. Bei höheren Aufbringungsmengen und unterstellten durchschnittlichen Nährstoffgehalten von gütegesicherten Komposten sind vor allem mit Blick auf Stickstoff deutlich zu hohe Nährstofffrachten zu erwarten, die zu einer Stickstoffauswaschung führen können, was aus Sicht des Gewässerschutzes unbedingt zu vermeiden ist (siehe Diskussionen zur Novelle der Düngeverordnung).

V. Stellungnahme zur Liste der Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9a zur Verwertung bedürfen (Anhang 1, Tabelle 1a)

Die Streichung des Eintrages „BAW“ (biologisch abbaubare Werkstoffe) wird begrüßt, da er eine Vielzahl diverser Stoffe umfasst, die in einer industriellen Kompostierungsanlage nicht vollständig biologisch abgebaut werden. Dass die beiden im Folgenden genannten biologisch abbaubaren Stoffe gemäß Entwurf der BioAbfV-Novelle weiterhin für die Verwertung zulässig sind, wird jedoch kritisch gesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa):
Abdeck- und Mulchfolien aus dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (02 01 04):

Die vollständige biologische Abbaubarkeit dieser Folien ist in der Praxis nicht hinreichend belegt. Zudem ist der ökologische Mehrwert gegenüber mehrfach wiederverwendbaren, wetterfesten Folien nicht erkennbar. Insbesondere ist die biologische Abbaubarkeit abhängig von der Bioaktivität des Bodens. Daher ist dieser Eintrag zwingend in die Liste in Anhang 1 Nummer 1 b) zu übertragen. Eine Zulässigkeit der Entsorgung durch Unterpflügen ist im Einzelfall durch die örtlich zuständige Behörde zu gestatten. Insofern wäre es möglich, das Unterpflügen ohne Zustimmung der Behörde als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1 BioAbfV zu ahnden. Hierdurch soll auch das Unterpflügen vermeintlich biologisch abbaubarer Agrarfolien unterbunden werden.

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ii):
Biologisch abbaubare Kunststoffbeutel zur getrennten Bioabfallsammlung (20 03 01):

Die Erfahrung einiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) hat gezeigt, dass ein Verbot solcher Beutel zu einem insgesamt weniger mit Kunststofftüten belasteten Bioabfall führt. Hinzu kommt – insbesondere in Hinblick auf die geplanten Sichtkontrollen des Anlagen-Inputs – die besondere Erschwernis der Unterscheidung biologisch abbaubarer Tüten von anderen Kunststofftüten.

Es sollte auch zukünftig den örE vorbehalten bleiben, in Absprache mit ihren Anlagenbetreibern eine individuelle Entscheidung zu treffen. Auf den möglicherweise auftretenden Widerspruch, dass in der kommunalen Abfallsatzung die Verwendung solcher Beutel explizit untersagt, sie in der BioAbfV aber explizit zugelassen sind, wird hingewiesen. Insofern wäre ein ergänzender Hinweis auf die letztlich verbindliche Satzung im Entwurf der BioAbfV-Novelle zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wird kritisch angemerkt, dass unklar bleibt, wie sichergestellt werden soll, dass die in Verkehr gebrachten als biologisch abbaubar zertifizierten Kunststoffbioabfallsammelbeutel über eine Zusatzzertifizierung verfügen, wie sie gemäß dem neuen Eintrag erforderlich wäre.

Dieses Dokument wurde am 5. Februar 2021 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.